

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

DIE WEISSE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Grundierungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: CLAYTEC GmbH & Co. KG
Peter Breidenbach
Strasse: Nettetaler Straße 113-117
Ort: D-41751 Viersen
E-Mail (Ansprechpartner): service@claytec.com
Internet: claytec.de

1.4. Notrufnummer: +49 2153 918-0 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Relevante Bestandteile

CAS-Nr.	Stoffname			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
1312-76-1	Kaliwasserglas MVZ > 3,9			5 - < 10 %
	215-199-1			
	Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H315 H319			
13463-67-7	Titandioxid < 10 µm			< 1 %
	236-675-5	022-006-00-2	01-2119489379-17	
	Carc. 2; H351			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE		
1312-76-1	215-199-1	Kaliwasserglas MVZ > 3,9	5 - < 10 %
	oral: LD50 = > 2000 mg/kg		

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 2 von 10

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen****Allgemeine Hinweise**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei Symptomen der Atemwege: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

Im Brandfall können entstehen: Pyrolyseprodukte, toxisch

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Chemikalienschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Allgemeine Hinweise**

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Umgebung räumen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 3 von 10

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.

Für Reinigung

Mit reichlich Wasser abwaschen.

Weitere Angaben

Verschmutzte Gegenstände und Fussboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemassnahmen am Arbeitsplatz

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Schützen gegen: Frost.

Lagerklasse: 12 (Nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Grundierungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

MAK-Werte (Art.50 Abs.3 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30))

CAS-Nr.	Stoff	ppm	mg/m ³	F/ml	Kategorie	Notation	Herkunft
55965-84-9	5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on [26172-55-4] und 2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on [2682-20-4] Gemisch 3:1 (einateubar)	-	0,2		MAK-Wert 8 h	S, SSC	
		-	0,4		Kurzzeitgrenzwert		
-	Staub, einateubar; Allgemeiner Staubgrenzwert (einateubar)	-	10		MAK-Wert 8 h		
-	Staub, granulär-biobeständig (a-Fraktion); Allgemeiner Staubgrenzwert (alveolengängig)	-	3		MAK-Wert 8 h	SSC	
13463-67-7	Titandioxid (alveolengängig)	-	3		MAK-Wert 8 h	SSC	

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 4 von 10

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Stoff	Expositionsweg	Wirkung	Wert
1312-76-1	Kaliwasserglas MVZ > 3,9			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	5,61 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	1,49 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	0,74 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	1,38 mg/m³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	0,74 mg/kg KG/d
13463-67-7	Titandioxid (> 10 µm)			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	0,170 mg/m³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	0,028 mg/m³
13463-67-7	Titandioxid < 10 µm			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	1,25 mg/m³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	0,21 mg/m³

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Stoff	Wert
	Umweltkompartiment	
1312-76-1	Kaliwasserglas MVZ > 3,9	
	Süsswasser	7,5 mg/l
	Süsswasser (intermittierende Freisetzung)	7,5 mg/l
	Meerwasser	1 mg/l
	Mikroorganismen in Kläranlagen	348 mg/l

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

- Messmethoden:
- AIA: AIA Recommended Technical Method Nr.1
- BG: Berufsgenossenschaft
- DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
- HSE: Health and Safety Executive
- IFA: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- INRS: Institut National de Recherche et de Sécurité
- NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
- OSHA: Occupational Safety and Health Administration

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz gemäss EN 166 verwenden.

Handschutz

Geeignete, nach EN374 getestete Handschuhe tragen.
Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 5 von 10

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung.

Thermische Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig (Dispersion)
Farbe:	weiss
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	Nicht entzündbar.
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	12
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	mischbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemässer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Frost.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 6 von 10

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Pyrolyseprodukte, toxisch

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) > 2000 mg/kg; ATE (dermal) > 2000 mg/kg; ATE (inhalativ Dampf) > 20 mg/l; ATE (inhalativ Staub/Nebel) > 5 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
1312-76-1	Kaliwasserglas MVZ > 3,9				
	oral	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte	Hersteller	

Reiz- und Ätzwirkung

Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Hautkontakt, Augenkontakt, Verschlucken.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Das Produkt ist nicht: ökotoxisch.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h][d]	Spezies	Quelle	Methode
1312-76-1	Kaliwasserglas MVZ > 3,9					
	Akute Fischtoxizität	LC50 > 100 mg/l	96 h	piscis		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 7 von 10

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschiffstransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 8 von 10

- 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
- 14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
- 14.4. Verpackungsgruppe:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
- 14.5. Umweltgefahren**

UMWELTGEFÄHRDEND:

Nein
- 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender**

Es liegen keine Informationen vor.
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 75

Richtlinie 2004/42/EG über VOC aus < 0,1 %

Farben und Lacken:

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Luftreinhalteverordnung I: 51 Klasse 3: Anorganische, vorwiegend staubförmige Stoffe mit Massenstrom >= 25 g/h: Max. Konz. 5 mg/m³

Anteil: < 40 %

Luftreinhalteverordnung II: 82 Klasse 3: Krebserzeugende Stoffe mit Massenstrom >= 25 g/h: Max. Konz. 5 mg/m³

Anteil: < 0,5 %

Luftreinhalteverordnung III: 71 Klasse 3: Organische gas-, dampf- oder partikelförmige Stoffe mit Massenstrom >= 3,0 kg/h: Max. Konz. 150 mg/m³

Anteil: < 0,1 %

Zusätzliche Hinweise

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)

Chemikalienverordnung, ChemV (SR 813.11)

Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

Gewässerschutzverordnung, GSchV (SR 814.201)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,3,4,5,6,7,8,9,11,12,15,16.

Abkürzungen und Akronyme

Skin Irrit: Hautreizung

Eye Irrit: Augenreizung

Carc: Karzinogenität

CAS: Chemical Abstracts Service (Chemischer Informationsdienst)

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 9 von 10

EU: Europäische Union
 GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien)
 REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals (Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien)
 UN: United Nations (Vereinte Nationen)
 PBT: Persistent, Bioaccumulative, Toxic (Persistent, bioakkumulierbar, toxisch)
 SVHC: Substance of Very High Concern (Besonders besorgniserregender Stoff)
 vPvB: very Persistent, very Bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
 a: keine Beschränkung
 A: Alveolarluft
 b: Expositionsende bzw. Schichtende
 B: Vollblut
 B: Biologisches Monitoring
 c: bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten
 C1#A: bekanntermassen krebserregender Stoff mit Schwellenwert
 C1A: bekanntermassen krebserregender Stoff
 C1#B: wahrscheinlich krebserregender Stoff mit Schwellenwert
 C1B: wahrscheinlich krebserregender Stoff
 C2: möglicherweise krebserregender Stoff
 d: vor nachfolgender Schicht
 E: Erythrozyten
 H: Hautresorption
 M1B: wahrscheinlich keimzellmutagener Stoff
 M2: möglicherweise keimzellmutagener Stoff
 OL: Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen
 P: Provisorische Festlegung
 P/S: Plasma/Serum
 R1A: bekanntermassen reproduktionstoxischer Stoff
 R1B: wahrscheinlich reproduktionstoxischer Stoff
 R2: vermutlich reproduktionstoxischer Stoff
 S: Sensibilisierung
 SSB: Schädigung der Leibesfrucht kann bei Einhaltung des MAK-Werts nicht ausgeschlossen werden
 SSC: keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts
 U: Urin
 ATE: Acute Toxicity Estimates (Schätzungen der akuten Toxizität)
 BCF: Bio-Concentration Factor (Bio-Konzentrationsfaktor)
 DMEL: Derived Minimal Effect Level (Abgeleiteter minimaler Effekt Wert)
 DNEL: Derived No Effect Level (Abgeleiteter Kein-Effekt-Wert)
 PNEC: Predicted No Effect Concentration (Vorhergesagte Kein-Effekt-Konzentration)
 VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
 DIN: Deutsches Institut für Normung e.V.
 EN: European Standard (Europäische Norm)
 ISO: International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
 IUCLID: International Uniform Chemical Information Database (Internationale Einheitliche Chemische Informationsdatenbank)
 LC50: Lethal Concentration, 50 % (Tödliche Konzentration, 50 %)
 LD50: Lethal Dose, 50 % (Tödliche Dosis, 50 %)
 LL50: Lethal Loading, 50 % (Tödliche Belastung, 50 %)
 OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
 EC50: Effective Concentration 50 % (Effektive Konzentration 50 %)
 M-Faktor: Multiplication Factor (Multiplikationsfaktor)
 EL50: Effect Loading, 50 % (Effektive Belastung, 50 %)
 ErC50: Effective Concentration 50 %, growth rate (Effective Konzentration 50 %, Wachstumsrate)
 M-Faktor: Multiplication Factor (Multiplikationsfaktor)
 NOEC: No Observed Effect Concentration (Nicht beobachtete Effekt-Konzentration)
 ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
 ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DIE WEISSE

Überarbeitet am: 04.09.2024

Seite 10 von 10

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
DGR: Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften)
EmS: Emergency Schedules (Notfallpläne)
IATA: International Air Transport Association (Internationaler Luftverkehrsverband)
IBC: Intermediate Bulk Container (Schüttgut-Zwischenbehälter)
ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IE: Industrial Emissions (Industrielle Emissionen)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Seeschiffahrtscode für gefährliche Güter)
LQ: Limited Quantity (Begrenzte Menge)
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)
MFAG: Medical First Aid Guide (Medizinischer Erste-Hilfe-Leitfaden)
RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)
TI: Technical Instructions (Technische Anweisungen)

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen). (v.1.2, 2013)

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)